

**Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der Träger
stationärer, teilstationärer und ambulanten Hilfen in Nürnberg
gem. § 78 SGB VIII¹**

hier: Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 02. 05. 2005

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 13. Oktober 2005

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Bisherige Formen der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in Nürnberg:

a) Kreisarbeitsgemeinschaft

Öffentliche und freie Träger der Wohlfahrtspflege in Nürnberg pflegen ihre Zusammenarbeit in einer gleichnamigen Kreisarbeitsgemeinschaft, die sich laut Geschäftsordnung aus dem Jahre 1994 u. a. auch mit Themen der Jugendhilfe befasst.

b) Arbeitsgemeinschaften, Beiräte u. a.

Informationsaustausch und Abstimmungen zwischen öffentlichem und freien Trägern ausschließlich aus dem Bereich der Jugendhilfe erfolgte in Arbeitsgemeinschaften, die sich anlaßbezogen (z. B. Schaffung der Notschlafstelle Sleep In) oder in größeren Zeitabständen trafen (Arbeitsgemeinschaft der Anbieter stationärer, teilstationärer und ambulanten Hilfen in Nürnberg).

Kontinuierlich wirkt die Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung in Nürnberg, die seit Anfang 1998 besteht und auf Anregung der Verwaltung des Jugendamtes zustande-kam.

Als andere Formen der Beteiligung haben sich auch für Fragen der Jugendhilfe Stadtteil-arbeitskreise etabliert oder wurden Beiräte eingerichtet, um „laufende Geschäfte“ träger-übergreifend und interdisziplinär fachlich kompetent zu begleiten (Beirat Sleep In, Beirat Kooperationsmodell für ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren).

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für die erzieherischen Hilfen nach § 78 SGB VIII

Variierende Bedarfslagen, kommunaler Spardruck und der Maßnahmenkatalog zur Realisierung des Sparauftrages von 1,5 Mio Euro 2005 bei den erzieherischen Hilfen haben auf Seiten der freien Träger Verunsicherung gefördert und Irritationen hervorgerufen, die offenbarten, dass eine Intensivierung des fachlichen Austausches über das bisher gepflegte Maß hinaus geboten ist.

¹ SGB VIII § 78 **Arbeitsgemeinschaften**: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Verschiedene freie Träger brachten ihr Bedürfnis nach Verbesserung der Zusammenarbeit zum Ausdruck und stellten Überlegungen an, in welcher Weise Kooperation effektiver und zufriedenstellender gestaltet werden könne. Um den wachsenden Anforderungen und Abstimmungsbedarf im Bereich der erzieherischen Hilfen besser und zügiger gerecht werden zu können und um den gesetzlichen Auftrag nach rechtzeitiger Planungsbeteiligung durchgängig erfüllen zu können, hat die Verwaltung des Jugendamtes im Mai d. J. den in diesem Bereich tätigen freien Trägern daraufhin vorgeschlagen, die Arbeitsgemeinschaft auf die gesetzliche Grundlage des § 78 SGB VIII zu stellen und Aufgaben wie Art und Weise der Zusammenarbeit über eine Geschäftsordnung zu regeln.

Diese Anregung wurde positiv aufgenommen und den freien Trägern von der Verwaltung des Jugendamtes ein Entwurf für eine Geschäftsordnung zur Prüfung zugesandt.

Eine Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und den Geschäftsgang ohne dadurch die grundsätzliche Offenheit der Zusammenarbeit zu berühren oder die vom Gesetzgeber gewollte Flexibilität zu beeinträchtigen. Die Geschäftsordnung hebt entsprechend hervor:

„Die AG geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die AG nicht beeinträchtigt.“

Neben dem Prinzip der gemeinschaftlichen Verantwortung bei Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe bilden die zentralen Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe Orientierung für die Zusammenarbeit.

Ziel ist es, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an den Diskussionen um die angemessene aktuelle fachliche Gestaltung der Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe noch stärker zu beteiligen und ihre gebündelten Meinungsäußerungen in die im SGB VIII vorgegebenen besonderen Entscheidungs- und Entwicklungsstrukturen (§§ 71, 80 SGB VIII) einzuführen.

Demgemäß fallen die **Aufgaben** der Arbeitsgemeinschaft aus:

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich arbeitenden Träger, Initiativen und Projekte.
- Beteiligung an der fachlichen Einschätzung des Bedarfs (Bedarfserhebung und Entwicklung der Angebotsstruktur; Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII).
- Entwicklung einer abgestimmten, differenzierten Angebotsstruktur erzieherischer Hilfen.
- Förderung des Informations- und Fachaustausches
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss.

Diese Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger wird ihre inhaltliche Bedeutung vor allem im Kontext des § 80 Abs. 3 SGB VIII (Beteiligung anerkannter Träger an der Jugendhilfeplanung) entwickeln und entfalten. Über diese sachbezogene Verzahnung ergibt sich dann auch ein indirektes Mitwirkungsrecht lediglich geförderter freier Träger und privat-gewerblicher Träger an den Inhalten und Festlegungen der Jugendhilfeplanung.

Arbeitsgemeinschaften können auch Beschlüsse fassen, denn sie sind nicht lediglich Diskussionsforen, sondern sie sollen „*abstimmend und ergänzend*“ zur Meinungsbildung beitragen. Materielle Wirkung im Sinne von rechtlichen Bindungen entfalten diese Beschlüsse (als Empfehlungen, Vorschläge, Grundlagen für Vereinbarungen) nicht. Erst, wenn sie innerhalb der Entscheidungsstrukturen der Jugendhilfe ‚übernommen‘ worden sind (z. B. Beschluss des JHA oder Vereinbarung mit der Verwaltung des Jugendamtes) erlangen sie rechtliche Bedeutung. Denn Arbeitsgemeinschaften sind „*keine in den kommunalen Verfassungsaufbau eingeordneten Ausschüsse mit bestimmten Kontroll- und Mitwirkungsrechten bei der Durchführung der Aufgaben durch den öffentlichen Träger*“ (Schellhorn).

Arbeitsgemeinschaften arbeiten also dem Jugendhilfeausschuss zu. Im Sinne dieses vom Gesetzgeber so definierten Verhältnisses und der beabsichtigten Einbindung ist es geboten, dass der Jugendhilfeausschuss über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften beschließt.

Am 16. September traf sich die Arbeitsgemeinschaft zu einer konstituierenden Sitzung und verabschiedete die als Beilage beigefügte Geschäftsordnung einstimmig (16 von 26 eingeladenen Vertreterinnen und Vertretern freier Träger waren anwesend).

Da die Gründung der Arbeitsgemeinschaft erst durch die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses wirksam werden kann, wird darum gebeten, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Der Beschluss ist Voraussetzung dafür, dass die derzeit eingeladenen 26 Einrichtungen und Spitzenverbände bis 1. November der Verwaltung des Jugendamtes ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft schriftlich mitteilen können.

Die neue Form der vereinbarten Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe soll ab 1. Januar 2006 Kraft erlangen.

II. **Beilagen**

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Träger stationärer, teilstationärer und ambulanten Hilfen in Nürnberg

III. **Beschlussvorschlag**

siehe Beilage

IV. **Herrn OBM**

V. **Herrn Ref. V**

Am
Referat V